



Platz- und Betriebsordnung

ADAC Verkehrsübungsanlage am Solitude-Ring, Mahdentalstrasse, 71229 Leonberg

Die vom ADAC Württemberg e. V. mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg errichtete Verkehrsübungsanlage ist privat. Dem ADAC Württemberg e. V. als Hausherrn ist das Recht vorbehalten, den Besucherkreis zu beschränken oder die Nutzung von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen.

Bitte beachten Sie hierzu die aktuell gültigen Corona-Regelungen und Hygiene-Hinweise für den Übungsbetrieb. Diese werden vor Ort mit Aushängen und im Internet unter www.adac.de/wuerttemberg oder www.sicherheitstraining-stuttgart.de veröffentlicht.

1. Übungsbetrieb

Die Verkehrsübungsanlage darf nur mit zugelassenen, versicherten, betriebs- und verkehrssicheren Kraftfahrzeugen (Pkw, Kombiwagen, Motorrad, Leichtkraftrad und Kleinkraftrad) befahren werden.

Jeder, der in die Verkehrsübungsanlage einfährt, erkennt damit die Platz- und Betriebsordnung als verbindlich an.

Die Nutzung der Verkehrsübungsanlage erfolgt grundsätzlich **auf eigene Gefahr**. Der ADAC Württemberg und das mit der Betreuung der Verkehrsübungsanlage betraute Personal haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und nur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Personen unter 15 ½ Jahren (Führerscheinklasse A1 und M), Personen unter 16 Jahren (Führerscheinklasse B) und Personen unter 17 ½ Jahren (Führerscheinklasse A) genießen keinen Versicherungsschutz und können somit zum Übungsbetrieb nicht zugelassen werden.

Je Fahrzeug sind grundsätzlich nur 3 Personen erlaubt. Das Mitführen von Haustieren ist untersagt. Der/Die Übende muss die gesamte Altersbestimmung erfüllen und muss während der Übungsfahrten in Begleitung eines Führerscheininhabers sein. Die Begleitperson muss während der gesamten Dauer der Übungsfahrt neben dem Fahrer/der Fahrerin sitzen bzw. sich bei Übungsfahrten mit dem motorisierten Zweirad in der Nähe des Fahrers/der Fahrerin aufhalten.

Der Führerscheininhaber muss seinen Führerschein bei sich führen. Der Fahrzeughalter bzw. der berechtigte Fahrer muss die Daten seiner Kfz-Haftpflicht-Versicherung bei sich führen.

Auf der gesamten Verkehrsübungsanlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die **zulässige Höchstgeschwindigkeit** beträgt auf dem gesamten Übungsplatz bei Übungsfahrten **30 km/h**.

Das Verlassen der Fahrzeuge, um den Übenden/die Übende z. B. beim Parken und Rangieren einzuweisen, ist nicht gestattet. Fußgänger dürfen sich nicht auf den Verkehrs- und Grünflächen aufhalten.

Die Beförderung gefährlicher Güter/Stoffe und Heizöl ist nicht zugelassen.

Wegen Fahrsicherheits-Trainings oder sonstigen Veranstaltungen können Teilbereiche der Verkehrsübungsanlage jederzeit für den Übungsbetrieb gesperrt sein. Die Übungsteilnehmer müssen auf die Absperrungen achten und dürfen diese nicht umfahren.

2. Platzgebühren

Folgende Preise gelten ab 1.6.2021:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die erste angefangene Stunde 12,00 EUR zusätzlich für jede weitere angefangene ½ Stunde 6,00 EUR

Die Nutzungsgebühr ist vor Verlassen der Verkehrsübungsanlage am Kassensautomaten zu entrichten. Der Kassensautomat nimmt Münzen sowie 5-, 10- und 20-Euro-Banknoten.

Für jeden Zahlungsvorgang kann eine Quittung am Kassensautomaten per Knopfdruck entnommen werden.

Bei Verlust des Kontrolltickets ist beim Platzwart eine Pauschalgebühr von 3 Stunden (21,00 Euro) zu entrichten.

An Tagen mit Kursen des Fahrsicherheits-Trainings ist der ADAC Württemberg e.V. berechtigt, bei gleicher Nutzungsgebühr einen Teilbereich der Verkehrsübungsanlage für das Fahrsicherheits-Training zu sperren.

3. Öffnungszeiten der Verkehrsübungsanlage

Wegen der Durchführung von Fahrsicherheits-Trainingskursen ist mitunter die Anlage für den allgemeinen Übungsbetrieb ganz oder teilweise gesperrt. Änderungen der Öffnungszeiten sind deshalb kurzfristig möglich und können

telefonisch unter **0711 2800 2259** oder im Internet unter

www.adac.de/wuerttemberg oder **www.sicherheitstraining-stuttgart.de** abgerufen werden.

Das Ende des allgemeinen Übungsbetriebs wird am Abend jeweils durch die Abschaltung der Ampeln ange-

zeigt. Alle Fahrzeuge müssen daraufhin unverzüglich den Platz verlassen!

4. Versicherung

Achtung! Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten neuen Versicherungsbedingungen. Diese sind seit dem 1. Januar 2010 gültig.

Die Teilnahme am Übungsbetrieb erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Vor dem Besuch der Verkehrsübungsanlage obliegt es dem Versicherungsnehmer mit seiner eigenen Kraftfahrzeug-Versicherung zu klären, ob für die Teilnahme am Übungsbetrieb auf der Verkehrsübungsanlage am Solitude-Ring (Privatgelände) Versicherungsschutz mit entsprechender Deckung besteht.

Eine mögliche Schadensregulierung erfolgt durch die Unfallbeteiligten und deren Versicherungen selbst. Während der Übungsfahrten muss der Fahrzeughalter bzw. der berechtigte Fahrer die Daten der Kraftfahrzeug-Versicherung bei sich führen. In den Nutzungsgebühren ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Subsidiär-Versicherung bei HDI Global SE, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Versicherungsschein-Nr. 70945071-10023 enthalten. Die Beförderung gefährlicher Güter/Stoffe und Heizöl ist nicht versichert. Versicherungsschutz wird geboten, soweit gesetzliche Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts von Dritten gegen die Versicherungsnehmerin erhoben werden und Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers des Halters des Schadens verursachenden Fahrzeugs gegenüber geschädigten Dritten gemäß Pflichtversicherungsgesetz nicht besteht. Somit besteht ausschließlich Deckung für Fahrzeuge, die keine anderweitige Kraftfahrhaftpflicht-Deckung haben. Der Nachweis muss im Schadensfall vom Fahrzeughalter erbracht werden. Im Rahmen der Kraftfahrt-Haftpflicht-Subsidiär-Versicherung ist das benutzte Fahrzeug aber nur dann versichert, wenn die Begleitperson einen gültigen Führerschein besitzt und während der gesamten Dauer der Übungsfahrt neben dem Fahrer sitzt.

Die Subsidiär-Versicherung beginnt mit der Einfahrt und endet mit dem Verlassen des Übungsge-ländes.

5. Unfallgefahr / Verkehrssicherheit

Auf dem Übungsgelände ist das Verlassen des Fahrzeugs oder das Begehen der Fahrbahn und der Grünflächen nicht gestattet. Auch auf dem Übungshof im Bereich des Kassenhauses darf ein Fahrzeug nur kurz (z. B. Fahrerwechsel) verlassen werden. Alle übrigen Unterweisungen müssen vom Fahrzeug aus erfolgen.

Alle Nutzer der Verkehrsübungsanlage werden gebeten, stets nur so lange zu üben, wie sie aufnahmefähig sind. Bedenken Sie bitte, dass eine Ermüdung leicht zu Unfällen führt.

Auf der gesamten Verkehrsübungsanlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

6. Platzwart

Den Weisungen des Platzwartes hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

Er ist berechtigt, den Personalausweis des Übenden sowie den Personalausweis oder den Führerschein der Begeleitperson zur Überprüfung zu verlangen. Bei Verstößen gegen die Platz- und Betriebsordnung darf der Platzwart die Benutzer von der Verkehrsübungsanlage verweisen.

Die Platzanlagen und ihre Einrichtungen sind zu schonen. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht befahren oder zu Fuß begangen werden. Alle auftretenden Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

7. Sach- und Personenschäden

Bei allen Sach- und Personenschäden müssen die Beteiligten die Schadensregulierung untereinander durchführen. Der ADAC Württemberg ist hieran nicht beteiligt.

Unabhängig davon ist jeder Unfall auf der Verkehrsübungsablage ist dem Platzwart umgehend zu melden. Telefon: 07152 907 050 22 50 oder 0173 21 61 461.

Die Formulare für die Schadensmeldung sind beim Platzwart erhältlich. Die Unfallmeldung wird im Beisein des Platzwartes geschrieben.

Die am eigenen Fahrzeug des Schadensstifters entstandenen Schäden sind nicht durch eine Versicherung abgedeckt und müssen gegebenenfalls vom Schadensstifter selbst mit seiner eigenen Kraftfahrzeug-Versicherung reguliert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ADAC Fahrsicherheits-Training
Stand: 1. Februar 2017
Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer/Firmenkunden
1. Teilnahmebedingungen
1.1. Teilnahmeberechtigung: Privatpersonen (Einzel- und Gruppenteilnehmer) sind nur teilnahmeberechtigt, wenn die Kursgebühr im Voraus bezahlt bzw. ein für die Kursform berechtigtes Guthschein oder eine dementsprechende Kostenübernahme vorgelegt wird.
1.2. Gültiger Führerschein Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber des Modells „Begleitetes Fahren“ dürfen nur gemeinsam mit der jeweiligen begleitenden Person am Training teilnehmen.
1.3. Eigenes Fahrzeug Für das Sicherheitstraining nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den Veranstalter findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Vorhandene, sichtbare Vorschäden des Teilnehmerfahrzeugs können vom Veranstalter dokumentiert werden.
1.4. Zu beachtende Vorschriften Auf dem gesamten Gelände der Trainingsanlage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrslassungsordnung (StVZO). Ohne Erlaubnis des Trainers darf die Fahrbahn oder die Aktionsfläche nicht betreten werden. Sperrzonen dürfen nur auf Anweisung des Trainers betreten und verlassen werden. Die für den Veranstaltungsort geltende Platz- und Betriebsordnung ist zu beachten.
1.5. Diszipliniertes Verhalten Der Teilnehmer hat sich während des Sicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Insbesondere sind die Anweisungen der Trainer zu befolgen.
1.6. Alkohol- und Drogenverbot Während des Sicherheitstrainings gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot.
1.7. Winterreifen Bei winterlichen Witterungsverhältnissen hat der Teilnehmer sein Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der StVO mit Winterreifen auszurüsten.
1.8. Motorraderschutzbekleidung Teilnehmer von Sicherheitstrainings für Motorradfahrer verpflichten sich, komplette Motorradschutzbekleidung sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.
1.9. Gurtpflicht Während des praktischen Sicherheitstrainings besteht Gurtpflicht.
1.10. Mitnahme von Begleitpersonen Die Mitnahme von Begleitpersonen ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Teilnehmer des Modells „Begleitetes Fahren“ müssen die Begleitperson bei Anmeldung benennen. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden.
1.11. Mitnahme von Tieren Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
2. Vertragsschluss
2.1 Die Anmeldung zu einem Fahrsicherheits-Training erfolgt mündlich oder durch Zusendung (per Post, Fax, E-Mail, Internet) oder persönliche Übergabe eines ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages zur Durchführung eines Fahrsicherheits-Trainings verbindlich an. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Veranstalter das Angebot schriftlich bestätigt.
2.2 Als Verbraucher/Kunde haben Sie nach § 312 d BGB das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen (z. B. Brief, Fax). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Etwas erhaltene Guthscheine sind zurückzusenden. Wenn der Bestellwert insgesamt bis zu 40,00 EUR beträgt, haben Sie die Kosten der Rücksendung zu tragen. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC Württemberg e.V., Abteilung Verkehr & Technik, Am Neckartor 2, 70190 Stuttgart. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kaufpreis wird im Falle des Widerrufs an den Käufer untbar zurückerstattet. Hierzu ist die Angabe der Kontoverbindung vom Kunden anzugeben.
2.3 Ist der Kunde Unternehmer, steht ihm kein Widerrufs- und Rückgaberecht gemäß § 312 d BGB zu.
2.4 Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der ADAC Württemberg e.V. mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.

3. Preise/Zahlung Die Leistungen erfolgen laut aktuellem Angebot. Es gilt die vom Veranstalter durch Internet, Prospekt oder Flyer veröffentlichte aktuelle Preisliste. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Buchungsbestätigung erfolgen, bei kurzfristigeren Buchungen spätestens fünf Tage vor dem gebuchten Trainingstermin.
4. Versicherungsschutz Die in Rechnung gestellte Kursgebühr schließt während der Dauer des Fahrsicherheits-Trainings auf dem Gelände des Trainingsplatzes folgende Versicherungen bei der KRAVAG Versicherung, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg ein: Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit den Versicherungssummen von 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bis € 8.000.000,- je Schadensereignis und geschädigte Person);
Für Pkw/Lieferwagen: Volkasko mit 500 EUR Selbstbeteiligung inkl. Teilkasko mit 500 EUR Selbstbeteiligung
Für Motorräder: Volkasko mit 800 EUR Selbstbeteiligung inkl. Teilkasko mit 800 EUR Selbstbeteiligung
Bei einer Höchstentschädigung von 75.000 EUR für Pkw/Lieferwagen und 25.000 EUR für Motorräder je Ereignis. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) vom 01.10.2002 zu Grunde.
5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden Falls der Kunde seine Teilnahme storniert kann der Veranstalter folgende Stornogebühren berechnen:
Einzelteilnehmer: Wird eine gebuchte Teilnahme zwischen dem 14. und dem 8. Tag vor dem Kursdatum storniert, fallen 20 % Stornogebühren an. Bei Stornierungen ab dem 7. Tag vor Kursdatum fallen 80 % Stornogebühren an. Ab 2 Tage vor Kursdatum fallen 100 % Stornogebühren an. Guthscheine der ADAC Fahrsicherheitszentren sind sofort zur Zahlung fällig und können nur vom Käufer storniert werden. Es wird eine Storno- und Bearbeitungsgebühr von 10 % des Rechnungsbetrages erhoben. Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Teilnahmepreis bezahlt werden. Ein einmaliges Umbuchen bis 14 Tage vor dem gebuchten Trainingstermin wird ohne Gebühr vorgenommen, ansonsten fallen 20 % Bearbeitungsgebühren an.
Firmen- und Gruppenbuchung: Bei Nichtteilnahme an einem gebuchten Kurs verfällt die Kursgebühr. Ein nicht rechtzeitiges Erscheinen steht dem Nichterscheinen gleich. Eine Kündigung des Teilnahmevertrags muss schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen, wobei nachstehende Stornobedingungen gelten: Bei Absage zwischen dem 60. und 21. Tag vor der Veranstaltung werden 20 %, bei Absage ab dem 20. Tag vor der Veranstaltung werden 100 % der Kursgebühr berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen den Nachweis zu erbringen, dem ADAC Württemberg sei infolge der Stornierung oder des Nichterscheinens ohne Stornierung kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden als die in Ansatz gebrachten Stornopauschalen.
6. Veranstaltungsabsage/-verlegung und Kündigung durch den Veranstalter
6.1. Veranstaltungsabsage/-verlegung Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl (5 Teilnehmer) oder bei extremen Witterungsverhältnissen, das Sicherheitstraining abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Bei Absage erstattet der Veranstalter die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o.g. Gründen kann der Veranstalter für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.
6.2. Kündigung durch den Veranstalter Der Veranstalter behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer vom Training auszuschließen:
• bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen des Trainers oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden
• bei begründetem Verdacht bestehender Fahruntüchtigkeit, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss
Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesen Fällen nicht.
7. Leistungsstörungen Der Veranstalter verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung des Fahrsicherheits-Trainings. Er haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhaftes Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadenersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des Kurspreises beschränkt.

Jeder Schadensfall an Verkehrszeichen, Einrichtungen oder sonstigen Anlagen ist unverzüglich dem Platzwart zu melden.

8. Sonstige Bestimmungen

Jede gewerbliche Tätigkeit Dritter im Bereich der Verkehrsübungsanlage ist untersagt.

Bei besonders starkem Andrang behält sich der ADAC Württemberg das Recht vor, die Benutzungsdauer für jedes Fahrzeug grundsätzlich auf eine Stunde zu beschränken. Zudem wird die maximale Anzahl an Fahrzeugen auf der Anlage durch die Steuerung der Einfahrtschranke begrenzt.

Das Befahren und Begehen der abgesperrten Bereiche und der Gleitfläche ist für Übende und die Begleitperson verboten.

Für alle im Rahmen dieser Platz- und Betriebsordnung nicht besonders aufgeführten Punkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stuttgart, November 2019
ADAC Württemberg e. V.,
Am Neckartor 2, 70190 Stuttgart
T 0711 28 00 0

8. Haftung für Personen- und Sachschäden Dem Teilnehmer und eventuellen Begleitpersonen ist bekannt, dass es sich bei dem Sicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotential handelt. Die Teilnahme an einem Sicherheitstraining erfolgt daher auf eigenes Risiko. Hat der Veranstalter nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen für einen Sachschaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Der Veranstalter haftet nicht für die durch Dritte zugefügten Personen- bzw. Sachschäden. Die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der ADAC Württemberg e. V. und das mit der Durchführung der Trainings betraute Personal haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und nur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.
9. Fotos und Filmmaterial Die Teilnehmer erklären ihr Einverständnis, dass der Veranstalter Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzunehmen. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken (auch im Internet) zu verwenden.

10. Datenschutz Der Veranstalter ist berechtigt, im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. In diesem Zusammenhang dürfen auch die im Rahmen einer ADAC Mitgliedschaft bereits gespeicherten Daten genutzt werden. Die erhobenen Daten werden in gemeinsamen Datensammlungen des ADAC e.V., der mit ihm verbundenen Tochtergesellschaften und der Regionalclubs gespeichert und dürfen auch für die Beratung und Betreuung in Bezug auf alle Leistungen des ADAC e.V. und seiner Tochtergesellschaften genutzt werden. Der Speicherung und Nutzung der Daten für die Betreuung und Beratung kann jederzeit widersprochen werden.
11. Gerichtsstand Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.
12. Schlussbestimmungen Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bewusst gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Vertragskiken. Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Der ADAC Württemberg e. V. nimmt nicht an einem Streitbeitellungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.
ADAC Württemberg e. V. Vertreten durch Dieter Roßkopf, Vorsitzender des Vorstands
Am Neckartor 2 70190 Stuttgart Telefon: 0711/2800-0 Telefax: 0711/2800-133 E-Mail: service@wtb.adac.de
Veinsregister 331 Amtsgericht Stuttgart Umsatzsteuer-ID: DE 147800351

ADAC Württemberg e.V.

